

(2) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist auf den Wahltag beschränkt.

Zu § 28 des Gesetzes:

§ 8

Wahllokale

(1) Die Ausgestaltung der Wahllokale muß der Bedeutung der Wahl entsprechen.

(2) Die Wahllokale sind spätestens bis 8. Juni 1957 zu bestimmen und ab 17. Juni 1957 durch Hinweisschilder deutlich kenntlich zu machen.

Zu §§ 31 bis 36 des Gesetzes:

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge durch die Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlausschüsse hat spätestens am 19. Mai 1957 auf Vordrucken (Muster Anlage 8)⁶ zu erfolgen.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 3. Juni 1957 einzureichen.

(3) Die Wahlausschüsse der Wahlkreise haben öffentlich bekanntzumachen, zu welcher Zeit und an welchem Ort über die Zulassung der eingereichten Vorschläge in öffentlicher Sitzung entschieden wird. Über die Wahlvorschläge ist bis spätestens 5. Juni 1957 zu entscheiden.

(4) Die Bestätigung der Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse der Kreise, Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden hat bis zum 13. Juni 1957 zu erfolgen. Die öffentliche

6. Hier nicht mit abgedruckt.